



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß**  
**§ 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten**  
**und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**  
**Nordrhein-Westfalen am 31. März 2022**

**Erweiterung der Härtefallhilfe-NRW um die Fallgruppe**  
**schweinehaltender Landwirte**

Nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022 wird beantragt, die erteilte Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 22. April 2021 (Vorlage 17/4982) für den Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) für die Härtefallhilfe NRW bei Titelgruppe 88 im Kapitel 14 010 und bei Titelgruppe 89 im Kapitel 14 010 um die Fallgruppe schweinehaltender Landwirte zu erweitern und die zur Verfügung gestellten Mittel hierfür verwenden zu dürfen.

Die nordrhein-westfälischen Soloselbstständigen, Angehörigen der freien Berufe und Unternehmen werden seit Beginn der Pandemie durch die pandemiebedingten Wirtschaftshilfen unterstützt. Es kann in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme nicht greifen.

Die Härtefallhilfe NRW bietet als Ergänzung zu den bisherigen Förderprogrammen seit Mitte 2021 die Möglichkeit zur Förderung solcher Unternehmen. Alle Anträge werden in einer Härtefallkommission beraten und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch entschieden. Die

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Bescheidung erfolgt im Anschluss durch die Bezirksregierungen.

Wenige Tage vor Ende der Antragsfrist der Überbrückungshilfe III haben die Bewilligungsstellen erheblich erhöhte Antragszahlen von Landwirtinnen und Landwirten, insbesondere von schweinehaltenden Betrieben verzeichnet. Auch in anderen Ländern, insbesondere Bayern und Niedersachsen, haben die Bewilligungsstellen eine Vielzahl derartiger Anträge erhalten. Neben Corona-bedingten Faktoren muss bei schweinehaltenden Landwirtinnen und Landwirten in vielen Fällen auch angenommen werden, dass die afrikanische Schweinepest (ASP), chinesische Importverbote oder auch der sogenannte Schweinezyklus umsatz erhebliche Auswirkungen in den Fördermonaten der Überbrückungshilfe zur Folge haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erkennt eine Fördermöglichkeit in den Überbrückungshilfen vor diesem Hintergrund daher nur dann an, wenn Umsatzrückgänge ausschließlich Corona-bedingt sind. Bei schweinehaltenden Landwirtinnen und Landwirten kann dieser Nachweis oftmals aufgrund der genannten weiteren Einflussfaktoren nicht ohne Weiteres erbracht werden.

Aufgrund eines gemeinsamen Vorstoßes der Länder Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eröffnete das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Möglichkeit, ausnahmsweise schweinehaltende Betriebe über die Härtefallhilfe der Länder zu unterstützen. Schweinehaltende landwirtschaftliche Betriebe, deren prüfende Dritte die Corona-Bedingtheit der Umsatzeinbrüche nicht zu 100 Prozent bestätigen können, da beispielsweise eine unmittelbar oder mittelbare Betroffenheit von der ASP vorliegt, wird mit einer Änderung der Förderrichtlinie der Härtefallhilfe NRW ermöglicht, Unterstützung bis zur Höhe von maximal 150.000 Euro zu erlangen. Eine Rückabwicklung bereits bewilligter Anträge ist nach Rücksprache mit dem Bund und den genannten Ländern grundsätzlich nicht vorgesehen. Rückzahlungen bereits ausgezahlter Überbrückungshilfen sollen durch Verrechnung weitestgehend vermieden werden.

Bereits gestellte, aber aufgrund fehlender Bestätigung der ausschließlichen Corona-Bedingtheit noch nicht bewilligte Anträge werden nach ausdrücklicher Zustimmung der prüfenden Dritten gemäß der Härtefallhilfe NRW abgewickelt. Das Vorliegen eines Härtefalls wird vermutet, wenn die geltend gemachten Umsatzrückgänge weit überwiegend Corona-bedingt sind. Hierbei wird einheitlich bei den drei genannten Ländern ein 90-prozentiger Pandemieanteil angenommen. Die Härtefallkommission, die im Regelverfahren der Härtefallhilfe jeden

einzelnen entscheidungsreifen Antrag sorgfältig und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens berät und entscheidet, muss hier daher nicht tätig werden.

Eine Erweiterung der Härtefallhilfe NRW, die solchen Antragsstellenden offensteht, die eine pandemiebedingte besondere Härte verzeichnen und in den Regelprogrammen der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen nicht antragsberechtigt sind, ist ausnahmsweise nur für diese Branche sachgerecht. Andere Branchen sind von der Herausforderung des Nachweises ausschließlicher Corona-Bedingtheit nicht betroffen. Im Falle einer theoretisch denkbaren Überschneidung einer Corona-Betroffenheit und einer Betroffenheit von den Folgen der Sanktionen gegenüber Russland und den Kriegsfolgen in der Ukraine bei einzelnen Unternehmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereits unmissverständlich deutlich gemacht, dass dafür eine weitere Sonderregelung ausgeschlossen ist.

Bei einer voraussichtlichen durchschnittlichen Antragssumme von rund 65.000 Euro und zu erwartenden rund 300 Anträgen, die von der Überbrückungshilfe III in die Härtefallhilfe NRW überführt werden, müssten Haushaltsmittel von voraussichtlich etwa 20 Mio. Euro aufgewendet werden. Die Mittel der Härtefallhilfe werden dabei hälftig vom Bund und Land getragen. Für die Härtefallhilfe NRW wurden 158,15 Mio. Euro vom Bund und ebenfalls 158,15 Mio. Euro Kofinanzierung aus dem NRW-Rettungsschirm bereitgestellt. Zum Stand 28. Februar 2022 wurden bisher insgesamt 1.295.025 Euro bewilligt. Somit stehen noch rund 315 Mio. Euro summiert aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung. Zusätzliche Mittel sind daher nicht erforderlich.

  
Lutz Lienenkämper